



Buddelkiste e.V.

Satzung

des Vereins Elterninitiative „Buddelkiste“ e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Elterninitiative „Buddelkiste e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen-Opladen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen mit der Vereinsregister-Nr.1335 eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gültigen Fassung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§1 KJHG) zu leisten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte verwirklicht. In diesem Rahmen finden Fortbildungsmaßnahmen für Eltern und Erzieher/innen statt.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele nach §2 unterstützt. Da die Tagesstätte als Elterninitiative betrieben wird, müssen alle Personen die Vereinsmitgliedschaft erwerben, die für die Kinder, die die Einrichtung besuchen, das Personensorgerecht besitzen.
2. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Sie sind hiermit von der Regelung ausgenommen, dass eine Mitgliedschaft nur dann möglich ist, wenn das oder die Kinder die Einrichtung besuchen.
3. Durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder dem Ausscheiden des oder der Kinder aus der Einrichtung erlischt automatisch die Mitgliedschaft. Im Falle einer Schließung der Kindertagesstätte erlischt die Mitgliedschaft erst mit der Auflösung des Vereins.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung seiner Aufnahme hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme Satzung und Geschäftsordnung an. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.
5. Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet,

sich aktiv an der pädagogischen und organisatorischen Arbeit des Vereins und der Tageseinrichtung für Kinder zu beteiligen.

6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
2. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - d) Schriftführer/in
 - e) Kassierer/in

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

2. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Aushang durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch einen ihrer/seiner Stellvertreter/innen mit einer Frist von 14 Tagen. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Rücktritts, Tod oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den/die Vorsitzende/n, sowie die/den 1. und 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n, sowie den Kassierer vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.
6. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist auf Personen ihres Vertrauens, die ebenfalls dem Verein angehören müssen, durch schriftliche Vollmacht

übertragbar. Diese ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Es darf nicht mehr als eine Fremdstimme pro Mitglied verteilt werden.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung in der Einladung zu Mitgliederversammlungen gefasst werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind dieser Einladung beizufügen.
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzutragen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer/in, die nicht dem Vorstand und keinem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) Neuwahl des Vorstands
 - b) Den Haushaltsplan des Vereins
 - c) Die Geschäftsordnung
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband), Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§10 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Vorstand und einzelne Vereinsmitglieder sind berechtigt, ihre Aufwendungen im Dienste des Vereins, mit dem Verein abzurechnen.